

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

a) Die Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres in eine andere Klassenstufe zurücktritt oder die Schule verlässt, müssen die Eltern die entsprechenden Arbeitshefte bezahlen. Gleiches gilt, was das Arbeitsheft im laufenden Schuljahr verloren geht oder unbrauchbar geworden ist.

### **Artikel 2**

Diese 2. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) in Kraft.

Ausgefertigt am 10.02.2026

Kröpelin, den 10.02.2026

  
Gutteck  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 10.02.2026



Gutteck

Bürgermeister